

## Richtlinien für die Zahnärztlichen Bezirksverbände Zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH	Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	Je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften):	
			Assistent	ZAH/ZMF/ZMV
<b>zwei</b> Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	<b>zwei</b> Auszubildende	<b>drei</b> Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet hat	0	3
			1	2
			<b>vier</b> Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet hat	

Die Bayerische Landeszahnärztekammer delegiert die Bewilligung von Ausbildungsverträgen an die ZBVe:  
Folgende Gesichtspunkte sollten berücksichtigt werden:

1. Der Auszubildende ist der Zahnarzt/Praxisinhaber. Er kann einen Teil dieser Aufgaben an Zahnarzhelferinnen/ZMF/ZMV delegieren. Jede über diese Richtlinien hinausgehende Bewilligung birgt die Gefahr der Beschäftigung mit nicht delegierbaren Tätigkeiten in sich.
2. Es ist unwahrscheinlich, daß ein ausgelasteter Zahnarzt/Praxisinhaber in der Regel mehr als drei Auszubildende allein ordnungsgemäß ausbilden und überwachen kann.
3. Bei mehreren Praxisinhabern gelten die Richtlinien je Praxisinhaber. Einem angestelltem Zahnarzt können höchstens zwei Auszubildende zugerechnet werden. Innerbetrieblich ist der Auszubildenden ein Auszubildender zuzuordnen.
4. Bei Überschreiten der Maximal-Zahl von Auszubildenden je Zahnarzt/Praxis muß der Zahnarzt eine begründete Stellungnahme abgeben. Der ZBV kann diese nach Prüfung im Ausnahmefall genehmigen. Im Streitfall (ablehnender Bescheid des ZBV) kann die Bayerische Landeszahnärztekammer angerufen werden.